



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
PLG mbH, Gewerbegebiet Am Park, Halle, 38271 Baddeckenstedt, Erweiterung einer An-
lage zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und anderer Chemikalien am Standort
38667 Bad Harzburg, Gödeckekamp 7**

**Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-
fung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß §§ 7 und 9 UVPG¹**

Formale Voraussetzungen

Für die beantragte Erweiterung eines Lagers für Pflanzenschutzmittel und andere Chemikalien ist gemäß Nr. 9.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die keine Um-
weltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP,
wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erst-
mals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut
erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche
nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Durch das beantragte Vorhaben wird der Größen- und Leistungswert für eine unbedingte UVP-
Pflicht nicht überschritten (Lagermenge < 200.000 Tonnen). Damit trifft § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG
im vorliegenden Fall nicht zu.

Damit ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Um-
weltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des
Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksich-
tigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Be-
rücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entspre-
chen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Dem Antrag ist ein Bericht der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG (BfU AG) vom Dezember 2018 (Stand Juni 2019) im Rahmen des Antrages auf anlagenbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung der Lagerhalle Pflanzenschutzmittel der PLG mbH beigelegt.

Gemäß den Antragsunterlagen erfolgt ausschließlich eine passive Lagerung mit Umschlag von Produkten in verkehrsrechtlich zugelassenen Verpackungen unter Einhaltung der TRGS 510 bei der Belegung der einzelnen Lagerabschnitte.

Im Einwirkungsbereich der Anlage (1 km Radius) befinden sich folgende naturschutzrechtlichen Schutzgüter:

- Naturpark Harz (hier: ca. 390 m südlich und 700 m östlich entfernt)
- Landesweites Schutzgebiet für Brutvögel (hier: ca. 390 m nordöstlich entfernt)

Dabei handelt es sich nicht um benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, d. h. unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes um keine besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebiete. Weiter entfernte Schutzgüter außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage, welche im o. g. außerdem Bericht betrachtet wurden, werden hier nicht aufgezählt.

Weiterhin wurden im Bericht die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Güter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern betrachtet.

Außerdem ist dem Antrag ein Abstandsgutachten der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG (BfU AG, Stand Juni 2019) beigelegt. Es wurden folgende Szenarien betrachtet:

- Luftgetragene Ausbreitung gesundheitsgefährlicher Stoffe
- Schwelbrand
- Brandgase
- Brandereignis
- Explosionsereignis

Für den Fall eines Schwelbrandes wurde festgestellt, dass folgende benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG im Wirkradius von 565 m um die bereits genehmigte Umschlaghalle 1 bzw. im Wirkradius von 190 m um die neu beantragten Lagerbereiche 5 - 7, betroffen sind:

- Baumarkt (ca. 130 m südwestlich)
- Möbel-Glück Polster-Sonderposten (ca. 360 m südwestlich)
- Ihr Teppichfreund (ca. 380 m südwestlich)
- Sonderpreis Baumarkt (ca. 400 m südwestlich)
- Spielothek (ca. 380 m westlich)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

In den Antragsunterlagen werden folgende Sicherheitseinrichtungen zum Schutz der Läger und seiner Umgebung angegeben:

- Gaswarnanlage in bereits genehmigter Lagerhalle 1.2
- Brandmeldeanlage nach den anerkannten Regeln der Technik mit automatischen und nichtautomatischen Meldern; automatische Weiterleitung zur Einsatzleitstelle des Landkreises Goslar
- Automatische Heißschaumlöschanlage in bereits genehmigten Lagerbereichen
- Automatische Sprinkleranlage für neu beantragte Lagerbereiche
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- Einbruchmeldeanlage

Der Bericht der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG sowie das aktuell vorliegende Abstandsgutachten der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG und die angegebenen Sicherheitseinrichtungen sind aus Sicht der Genehmigungsbehörde grundsätzlich plausibel.

Mit Schreiben vom 22.08.2019 wurde vom Landkreis Goslar mitgeteilt, dass aus deren Sicht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP nicht gegeben ist.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch die geplante Erweiterung des Lagerkomplexes beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG zu besorgen sind. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Schutzmaßnahmen ist die Forderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ggf. im Störfall entstehende Auswirkungen auf Schutzgüter aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht verhältnismäßig. Hierbei wurde berücksichtigt, dass es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV handelt.

Ergänzung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vom 01.07.2021

Während des fortgeschrittenen Änderungsgenehmigungsverfahrens wurde im Frühjahr 2021 festgestellt, dass sich bei den östlich gelegenen Teichen gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG befinden (ab 100 m Entfernung). Folgende Biotope sind nach Auskunft des Landkreises Goslar vorhanden und können durch die Brandauswirkungen bei einem Störfall beeinträchtigt werden:

- Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit submersen Laichkraut-Gesellschaften (VEL)
- Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht (VER)
- Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Schottersubstrat (FBH)
- Erlen- und Eschen-Auwald schmaler Bachtäler (WEB)
- Weiden-Sumpfwald (WNW)

Die Einschätzung der freigesetzten Referenzstoffe und ihrer Auswirkungen auf die Umwelt ist jedoch nur schwer bis gar nicht möglich. Da es derzeit keine Beurteilungskriterien für das Schutzgut Natur gibt und somit keine aussagekräftigen Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung erwartet werden können, kann die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

nicht gefordert werden. Diese Entscheidung erfolgte in Abstimmung mit dem Landkreis Goslar und dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG sind als unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete im Sinne von § 50 BImSchG nicht zu berücksichtigen. Eine Ergänzung des Abstandsgutachtens ist somit nicht erforderlich.

Fazit

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.